

## **Anlage 2**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)**

**Vom 25. Februar 2010**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang.

#### **§ 29 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs Germanistik den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Germanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des erweiterten Hauptfachs beinhaltet die Wahl eines Schwerpunkts. Das ist:

- Deutsche Literaturwissenschaft (DL) oder
- Deutsche Sprachwissenschaft (DS) oder
- Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (SuS) oder
- Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ).

Art und Umfang des Praxisbezugs hängt von der Wahl des Schwerpunkts ab. Der im erweiterten Hauptfach Germanistik gewählte Schwerpunkt wird im Master-Zeugnis explizit ausgewiesen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

#### **§ 30 Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Masterstudiengang Germanistik setzt voraus:

- Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses schwerpunktmäßig in Germanistik. Dies beinhaltet insbe-

sondere den Nachweis von Fachkompetenzen im Bereich Germanistik im Umfang von mindestens 83 CP.

Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß §18 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

- Die besondere Eignung zum Masterstudium im erweiterten Hauptfach Germanistik. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,0) abgeschlossen wurde. Ist dies nicht gegeben, kann die besondere Eignung unter Berücksichtigung der Note im grundständigen Studiengang auf der Basis eines Bewerbungsschreibens und/oder eines Auswahlgesprächs festgestellt werden.
- Den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen (Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) vorliegt oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2.

#### **§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- 71 Credit Points auf das erweiterte Master-Hauptfach,
- 27 Credit Points auf das Master-Nebenfach und
- 22 Credit Points auf die Masterarbeit im erweiterten Hauptfach.

Das Studium des erweiterten Hauptfachs Germanistik im 2-Fächer-Masterstudiengang gliedert sich in jedem der vier wählbaren Schwerpunkte in je drei Studienabschnitte:

- einen Vertiefungsbereich (K4, L1/2, M1/M2; M3/M4, N1/N2, R1; SP1-SP3, SPP; X1, XP, Y, Z1),
- einen Ergänzungsbereich (IS, ISK; IS; IS, SPG; ISD)
- und einen Abschlussbereich (V, WM; FK1, MS; SPF, MSP; XF, MD)

### § 32

#### Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Papers, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

### § 33

#### Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Master-Studiengangs Germanistik 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### Anlage 2

#### – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 25. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang.

### § 29

#### Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

### § 30

#### Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudiengang Germanistik im Nebenfach setzt voraus:

- Den Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang gemäß den fachspezifischen Bedingungen (Anlage 2) der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.  
Kann die Äquivalenz der vorgelegten Nachweise nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß §18 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- Den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen (Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) vorliegt oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2.